

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-41/11
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 29.06.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	24.05.2011	☒ Umwelt	14.06.2011
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	22.06.2011
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☐ Stadtverordnetenversammlung	
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	15.06.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Zur Sicherung des mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.06.2011 eingeleiteten Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße wird eine Veränderungssperre nach § 14 ff BauGB i. V. mit §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.
2. Die Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Zur Sicherstellung der mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2009 (Beschluss Nr. IV-096-10/09 zum Konzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus) bestätigten Zielstellung zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Cottbus hat die Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße beschlossen.

Für den südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes liegt aktuell eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Handelsobjektes vor. Es besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass von einer entsprechenden Ansiedlung schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Stadt Cottbus ausgehen (siehe Vorlage IV - 040/11).

Zur rechtssicheren Abwendung dieser Fehlentwicklung bedarf es zusätzlich zur Aufstellung eines Bebauungsplanes des Erlasses einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB, um die Ziele des Aufstellungsverfahrens bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes zu sichern. Die Veränderungssperre ist als Satzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

Die Vorschrift ermöglicht es, während der Planaufstellung Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen usw. im Interesse der Plansicherung zu unterbinden. Berührt ein Vorhaben die Zielstellung, die dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes zu Grunde liegt nicht, kann die Gemeinde Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen.

Die Veränderungssperre wird mit ihrer Bekanntmachung wirksam und tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Anlage: Satzung über die Veränderungssperre

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: entfällt

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: entfällt

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: entfällt

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: entfällt

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

keine